

Kündigung Mitgliedschaft

Kündigungsfristen / Formvorschriften

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Sie muss den vollständigen Namen des Mitglieds, dessen Anschrift (ggf. künftige), die Mitgliedsnummer und das Datum zu dem die Mitgliedschaft enden soll, enthalten. Ferner muss sie die eigenhändige Unterschrift des Mitglieds oder eines Bevollmächtigten tragen und datiert sein. Kündigungsformulare müssen zwingend im Original eingereicht werden (Kopien, Faxe oder Mail sind nicht gültig).

Die Kündigung kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres (zum 31.12.) erfolgen und muss mindestens 1 Jahr vorher erfolgen (§ 7 Nr. 1 der Satzung).

Mitglieder, die ihre Genossenschaftswohnung kündigen, erhalten von uns automatisch ein vorbereitetes Formular für die Kündigung ihrer Mitgliedschaft zugeschickt, welches lediglich unterschrieben an uns zurückzusenden ist. Auf unserer Internetseite haben wir unter der Rubrik Mieterservice ein Kündigungsformular eingestellt, das zu diesem Zweck ausgedruckt und verwendet werden kann.

Auszahlung von Geschäftsguthaben (Auseinandersetzungsguthaben)

Sofern das ausscheidende Mitglied mit seinem Geschäftsguthaben nicht zur Deckung eines Verlustes herangezogen wird (§ 16 Nr. 1 Buchst. b und § 41 der Satzung), erfolgt die Auszahlung des Guthabens für gewöhnlich bis zum 30. Juni des Folgejahres, zum dem die Mitgliedschaft endet (§ 12 Nr. 4 der Satzung). Voraussetzung ist aber, dass die Bilanz für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausscheidet, durch die Mitgliederversammlung festgestellt worden ist (§ 12 Nr. 1 und § 34 Nr. 1 Buchst. b). Die Auszahlung erfolgt dann ohne weitere Benachrichtigung auf das bei uns hinterlegte Bankkonto des Mitglieds.

Verzinsung von Geschäftsguthaben (Dividende)

Im Gegensatz zu Mietkautionen, die während der Dauer eines Mietverhältnisses auf ein festverzinsliches Konto zu hinterlegen sind, handelt es sich bei Geschäftsguthaben um Teil des Eigenkapitals der Genossenschaft mit dem diese ihre wirtschaftlichen Ziele verfolgt (z.B. Erstellung von preiswerten Wohnungen für ihre Mitglieder). Mitglieder haben keinen Anspruch auf eine automatische Verzinsung ihrer Geschäftsguthaben.

Voraussetzung für die Verzinsung von Geschäftsguthaben ist, dass die Genossenschaft einen Bilanzgewinn erwirtschaftet und die Mitgliederversammlung die Verteilung unter den Mitgliedern beschlossen hat (§ 34 Nr. 1 Buchst. c und § 40 Nr. 1). Sind diese Voraussetzungen gegeben, so erfolgt die Auszahlung ohne weitere Benachrichtigung auf das bei uns hinterlegte Bankkonto des Mitglieds.